



# Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie

<b>TEIL A – PRÄAMBEL</b> .....	<b>2</b>
1 Präambel – Zielsetzung .....	2
<b>TEIL B – ALLGEMEINER TEIL</b> .....	<b>3</b>
2 Geltungsbereich .....	3
3 Umsetzung der Richtlinie .....	3
4 Rechtliche Grundlagen .....	3
5 Fördergebiet und Ziele der Förderungen .....	4
6 Allgemeine Bestimmungen .....	4
7 Arten der Förderung .....	4
8 Zielgruppe .....	5
9 Einschränkungen der Zielgruppe und Ausschließungsgründe .....	5
10 Bestimmungen zu förderbaren Kosten .....	6
11 Bestimmungen zu nicht-förderbaren Kosten .....	6
12 Ablauf der Gewährung der Förderungen .....	7
13 Auszahlungsmodalitäten .....	9
14 Informationen, Auskünfte und Berichte .....	9
15 Kontrolle und Evaluierung .....	9
16 Publizität und Datenschutz .....	10
17 Rückforderung und Einstellung .....	10
<b>TEIL C – GRUNDLAGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN FÖRDERPROGRAMME BZW. PROGRAMMDOKUMENTE</b> .....	<b>12</b>
18 Allgemeine Bestimmungen für investive und nicht-investive Förderungen .....	12
19 Investive Förderungen .....	12
20 Nicht-investive Förderungen .....	13



# Teil A – Präambel

## 1 Präambel – Zielsetzung

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt. Neue Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen, steigende Nächtigungszahlen im Tourismus, Exportsteigerungen und Innovationen prägten das Bild der Wirtschaft Niederösterreichs. Niederösterreich ist ein offener und international attraktiver Standort, der sich in den vergangenen Jahren dynamisch weiterentwickelt hat: Vom Agrarland hat sich Niederösterreich zum Industrieland und weiter zum international sichtbaren Technologie- und Forschungsland entwickelt.
- 2) Die COVID-19-Krise stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe. Mit einem umfassenden Konjunkturprogramm werden, als Antwort auf diese Krise, zielgerichtete Maßnahmen entwickelt, die niederösterreichischen Betrieben helfen, Liquidität zu sichern, neue Chancen zu nutzen und so den Aufschwung nach der Krise voranzutreiben.
- 3) Eine florierende und wettbewerbsfähige Wirtschaft bildet weiterhin eine wesentliche Grundlage für Wohlstand und Lebensqualität einer Region und ihrer Menschen. Um diese Wirtschaft zu erhalten und auszubauen, sind auch Unterstützungsleistungen in Form von Finanzierungshilfen erforderlich.
- 4) Basis des NÖ Förderprogramms des Landes Niederösterreich (kurz: „Land NÖ“) bildet die NÖ Wirtschaftsstrategie 2025. Darin wurden vier Schwerpunkte festgelegt, und zwar: Internationalisierung & Standort, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Innovation.
- 5) Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Chancenreiche Wachstumsfelder sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-) technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 6) Ergänzend zur NÖ Wirtschaftsstrategie bilden die „NÖ Tourismusstrategie 2025“ sowie die „Digitalisierungsstrategie Niederösterreich“ eine wesentliche Grundlage für das neue NÖ Förderprogramm. Diese beiden Strategien folgen in ihren grundlegenden Zielsetzungen und Ausrichtungen der NÖ Wirtschaftsstrategie.
- 7) Das NÖ Förderprogramm fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 8) Das Land Niederösterreich, der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden „Fonds“) und deren Fördereinrichtungen unterstützen damit Unternehmen in den Bereichen Investitionen, Unternehmensentwicklung sowie Innovation und Technologie mit unterschiedlichen Finanzierungsinstrumenten.
- 9) Zudem wird die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2025 mit Programmfinanzierungen unterstützt.



## Teil B – Allgemeiner Teil

### 2 Geltungsbereich

- 10) Diese Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden „*Richtlinie*“) bildet die rechtliche Grundlage für *investive* und *nicht-investive Förderungen*, die über das Land Niederösterreich, den Fonds und über die mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Fördereinrichtungen (im Folgenden einzeln oder gemeinsam: „*Förderstelle*“) gewährt/abgewickelt werden.
- 11) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien können Förderungen ausgeschlossen werden, für die von der NÖ Landesregierung anderweitige spezifische Richtlinien beschlossen worden sind.
- 12) Diese *Richtlinie* gilt für Bewilligungen von Vorhaben von 01.07.2021 bis 31.12.2023. Auf Basis dieser *Richtlinie* kann über richtlinienentsprechende Vorhaben bis 31.12.2023 entschieden werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die *Richtlinie* nur noch auf Vorhaben anzuwenden, über die auf Basis dieser *Richtlinie* der jeweilige Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

### 3 Umsetzung der Richtlinie

- 13) Das Land Niederösterreich und der Fonds ist jeweils berechtigt, zur Umsetzung dieser *Richtlinie* Einschränkungen bzw. Konkretisierungen im Rahmen von spezifischen Förderprogrammen bzw. in Programmdokumenten vorzunehmen.
- 14) Die *Förderstelle* ist jeweils berechtigt, im Rahmen dieser *Richtlinie*, der jeweiligen spezifischen Förderprogramme bzw. der Programmdokumente für die jeweiligen Förderungsverträge allgemeine bzw. besondere Förderungsbedingungen zu erstellen.

### 4 Rechtliche Grundlagen

- 15) Diese *Richtlinie* basiert auf folgenden europarechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
  - a. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01 (im Folgenden „AEUV“)
  - b. VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AGVO“)
  - c. VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden „DeM-VO“)
  - d. VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- 16) Bei der Gewährung von beihilferechtlich relevanten Förderungen („Beihilfen“) und im Fall von Kofinanzierungen durch die Europäische Union (im Folgenden „EU“) bzw. EU-Fonds, insbesondere durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (im Folgenden „EFRE“), gelten zudem die jeweils anwendbaren (beihilferechtlichen) Bestimmungen, die im Förderungsvertrag entsprechend ausgewiesen werden.



- 17) Die Bestimmungen der ALLGEMEINEN RICHTLINIE FÜR FÖRDERUNGEN DES LANDES NIEDERÖSTERREICH idgF (im Folgenden „*Richtlinie-Land NÖ*“) sind gemäß Punkt 1.2. der *Richtlinie-Land NÖ* auf Förderungen, die nach Maßgabe dieser *Richtlinie* abgewickelt/gewährt werden, nicht anzuwenden.

## 5 Fördergebiet und Ziele der Förderungen

- 18) Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich.
- 19) Im Rahmen dieser *Richtlinie* werden Vorhaben (auch als „Projekt/e“ bezeichnet) gefördert, welche im Einklang mit der Wirtschafts-, der Tourismus- und der Digitalisierungsstrategie sowie mit der FTI-Strategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.
- 20) Grundsätzlich werden nur Vorhaben von Unternehmen mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich gefördert, die zur Wertschöpfung in Niederösterreich beitragen.

## 6 Allgemeine Bestimmungen

- 21) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrags sowie durch Gespräche/Verhandlungen mit den FörderungswerberInnen, deren Kredit- oder Beratungsinstitut/en erwachsen der *Förderstelle* keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- 22) Soweit möglich, haben die FörderungswerberInnen Bundesförderungen für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen.
- 23) Bei der Berechnung der (maximal zulässigen) Förderintensität und Festlegung der förderbaren Kosten sind die beihilferechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen; entsprechende Vorgaben sind in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag festzulegen.
- 24) Eine Kumulierung von Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander sowie Kofinanzierungen durch die EU bzw. EU-Fonds sind unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Grundlagen möglich.

## 7 Arten der Förderung

- 25) Die Förderung kann auf folgende Arten erfolgen:
- Kredit oder Darlehen
  - Beiträge
  - Zuschüsse, Zinszuschüsse
  - Haftungen (Bürgschaften/Rückbürgschaften)
  - Beteiligungen
  - Unternehmens- oder Mezzaninfinanzierungen
- 26) Für das jeweilige spezifische Förderprogramm bzw. in den Programmdokumenten sind die Art der Förderung und die allfällige Möglichkeit einer Kombination sowie die Bestimmungen zu den Konditionen der Förderung festzulegen.



## 8 Zielgruppe

- 27) Zielgruppen von Förderungen im Rahmen dieser *Richtlinie* sind:
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
  - Tourismus- und Freizeitunternehmen
  - sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung oder des Breitbandinfrastrukturausbaus setzen sowie
  - Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.
- 28) Abweichend von Rz 20) und Rz 27) ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich nicht vorliegen, aber es sich um ein gemeinsames Vorhaben mit Rechtsträgern aus anderen Bundesländern oder Staaten handelt und ein wirtschaftlicher, technologischer oder touristischer Nutzen für eine der genannten Zielgruppen in Niederösterreich gegeben ist.
- 29) Die definierten Zielgruppen kommen als mögliche FörderungswerberInnen in Betracht und werden in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten im Sinne der speziellen Zielsetzung näher konkretisiert bzw. eingeschränkt.

## 9 Einschränkungen der Zielgruppe und Ausschlussgründe

- 30) Nicht von der Zielgruppe umfasst sind Unternehmen, die nach den beihilferechtlichen Grundlagen von einer Förderung ausgeschlossen sind bzw. für die nach den beihilferechtlichen Vorgaben besondere Vorschriften bestehen.
- 31) Aus wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen sind folgende Unternehmen/Einrichtungen/Gesellschaften nicht von der Zielgruppe umfasst:
- Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen im überwiegenden direkten Eigentum des Bundes; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
- 32) Auf Basis dieser *Richtlinie* werden jedenfalls keine Förderungen gewährt an Unternehmen/Einrichtungen/Gesellschaften,
- gegen die vor Bewilligung der Förderung ein Exekutionsverfahren bewilligt oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hinsichtlich derer die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind oder hinsichtlich derer mangels kostendeckenden Vermögens ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wurde, oder
  - gegen die ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO idgF anhängig ist, oder
  - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission über die Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 33) Die FörderungswerberInnen müssen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen verfügen. Bei Bedarf und soweit aufgrund der anzuwendenden rechtlichen Grundlagen zulässig, darf im spezifischen Förderprogramm bzw. im Programmdokument



entsprechend vorgesehen werden, dass die begründete Aussicht auf das Erlangen der erforderlichen Berechtigung ausreichend ist.

- 34) Die *Förderstelle* ist berechtigt, FörderungswerberInnen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung im Rahmen eines Strafverfahrens oder Finanzstrafverfahrens rechtskräftig verurteilt worden sind, oder FörderungswerberInnen, bei denen ein weiteres derartiges Verfahren anhängig ist, bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens oder Finanzstrafverfahrens von weiteren Förderungen auszuschließen.
- 35) Die *Förderstelle* ist berechtigt, aus wirtschafts- und tourismuspolitischen Gründen bestimmte Arten von Unternehmen und bestimmte Branchen im gesamten Bundesland oder in einzelnen Regionen generell oder für bestimmte Zeit von der Förderung auszuschließen.
- 36) Anschlussförderungen sind möglich, sofern und insoweit hierfür entsprechende Vorgaben in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten festgelegt wurden.

## 10 Bestimmungen zu förderbaren Kosten

- 37) Förderbar sind grundsätzlich sowohl materielle als auch immaterielle Kosten der jeweiligen Vorhaben.
- 38) Zu den indirekten Kosten (auch „Gemeinkosten bzw. Overheads“) zählen jene Kosten, die nicht direkt einem Vorhaben zugerechnet werden können, jedoch für die Aufrechterhaltung des Betriebs/die Erreichung des Förderziels notwendig sind. Zu den indirekten Kosten zählen, ausgenommen nachweislich vorhabensspezifische Einzelkosten, z. B. Mietkosten, Betriebskosten, Büromaterial, Instandhaltung. Kosten, die dem Vorhaben direkt verrechnet werden können, dürfen nicht auch als indirekte Kosten verrechnet werden.
- 39) Welche Kosten konkret förderbar sind, ist in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten festzulegen.
- 40) Die förderbaren Kosten sind durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 41) Zur Vereinfachung der Abrechnung von vorhabensbezogenen förderbaren Gemeinkosten und im Rahmen von EU-Kofinanzierungen können in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag nach Maßgabe der einschlägigen Grundlagen vereinfachte Kostenoptionen, d. h. Pauschalsätze, Pauschalfinanzierungen, standardisierte Einheitskosten (im Folgenden auch „Pauschalen“) festgelegt werden.

## 11 Bestimmungen zu nicht-förderbaren Kosten

- 42) Die nicht-förderbaren Kosten werden in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten festgelegt, wobei folgende Kosten jedenfalls nicht förderbar sind (ausgenommen bei Förderungen gemäß DeM-VO bzw. Förderungen, die keinen unmittelbaren Kostenbezug i.e.S. aufweisen:
  - a. Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
  - b. Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden
  - c. Skonti und Rabatte
  - d. Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
  - e. (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden



## 12 Ablauf der Gewährung der Förderungen

### 12.1 Antragstellung

43) Der Förderantrag hat mindestens zu enthalten:

- a. Name/Firma des Unternehmens
- b. Beschreibung des Vorhabens

Sofern beihilferechtlich erforderlich oder im spezifischen Förderprogramm bzw. Programmdokument vorgesehen, hat der Förderantrag zusätzlich zu enthalten:

- a. Art der Förderung
- b. Größe des Unternehmens
- c. Beginn und Abschluss des Vorhabens
- d. Standort des Vorhabens
- e. Kosten des Vorhabens
- f. Höhe der/des für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung/Förderbetrages

44) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich an die jeweilige *Förderstelle*/Einreichstelle einzureichen; dabei sind auch die durch die *Förderstelle* definierten Unterlagen beizubringen. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden.

45) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die *Förderstelle* vorgelegt, ist die *Förderstelle* berechtigt, den Förderantrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.

46) Sofern beihilferechtlich erforderlich, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde (Anreizeffekt).

47) Mit der Antragstellung (i) nehmen die FörderungswerberInnen die Bestimmungen dieser *Richtlinie* sowie des jeweiligen spezifischen Förderprogramms bzw. Programmdokuments an und (ii) erteilen die FörderungswerberInnen ihre Zustimmung bzw. Ermächtigungen zu den jeweils darin enthaltenen Vorgaben und (iii) bestätigten damit, dass keiner der in dieser *Richtlinie* und im jeweiligen spezifischen Förderprogramm bzw. Programmdokument definierten Ausschließungsgründe vorliegt.

48) Jeder eingebrachte Förderantrag enthält eine Erklärung der FörderungswerberInnen, wonach (i) die darin angeführten Angaben richtig, vollständig und aktuell sind und (ii) die FörderungswerberInnen der *Förderstelle* alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitteilen werden.

Solche Umstände sind z. B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Vorhabens, der Finanzierung des Vorhabens, der Termine des Vorhabens sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.

### 12.2 Prüfung und Entscheidung

49) Der vollständige Förderantrag wird im Sinne dieser *Richtlinie* und der Bestimmungen zu den jeweiligen spezifischen Förderprogrammen bzw. den Programmdokumenten überprüft. Nach erfolgter Überprüfung treffen die zuständigen Stellen/Entscheidungsgremien eine Entscheidung über die allfällige Fördergewährung.

50) Im Fall der Genehmigung des Förderantrages kann ein Förderungsvertrag mit den FörderungswerberInnen abgeschlossen werden. Im Falle einer Ablehnung sind die





FörderungswerberInnen schriftlich (ggf. auch über die bereitgestellten elektronischen Systeme) zu informieren.

- 51) Soweit beihilferechtlich zulässig, können in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten vereinfachte Prüfverfahren festgelegt werden.

## 12.3 Förderungsvertrag

- 52) Der Förderungsvertrag ist durch die *Förderstelle* und die FörderungswerberInnen rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- 53) Der Förderungsvertrag hat insbesondere – soweit zutreffend – zu enthalten:
- Bezeichnung der *Richtlinie* und des spezifischen Förderprogramms bzw. Programmdokuments
  - Bezeichnung der FörderungswerberInnen (inkl. Name/Firma)
  - Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
  - Fristen für den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens
  - Fristen für Zahlungen der genehmigten Förderung
  - Ausmaß und Art der Förderung
  - Gegenstand der Förderung
  - Standort des Vorhabens
  - förderbare und nichtförderbare Kosten
  - Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für allfällige Berichtspflichten
  - Abrechnungs- und Auszahlungs- /Förderungsmodalitäten und Modalitäten zur Rückzahlung und Rückforderung/Einstellung der Förderung
  - Verpflichtungserklärung bzw. Annahme der *Richtlinie* samt zugehörigen Dokumentationen
  - Vereinbarung/en über erforderliche Informationserteilungs-, Auskunft-, Berichtspflichten sowie besondere Aufbewahrungspflichten der FörderungswerberInnen
  - Erforderliche Zustimmungen der FörderungswerberInnen zu Informationseinholungs-, Evaluierungs-, Kontroll-, Prüfungs-, Publizitätsmaßnahmen der *Förderstelle*
  - Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Vereinbarungen (bspw. bei EU-Kofinanzierungen) und (aufschiebende/auflösende) Bedingungen oder Auflagen
  - Gerichtsstand
- 54) Darüber hinaus sind die erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen. Weiters ist förderungsvoraussetzend festzulegen, dass (i) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen Daten jedenfalls der *Förderstelle*, dem Rechnungshof sowie den jeweiligen Organen der Europäischen Union zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie zur statistischen Auswertung übermittelt werden können, und (ii) die Offenlegung von (personenbezogenen) Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der *Förderstelle* in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt und (iii) die betroffenen Personen von dieser bzw. diesen über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.





## 13 Auszahlungsmodalitäten

- 55) Eine Auszahlung der Förderung (Einmalzahlung oder in Tranchen) erfolgt nach Inkrafttreten des Förderungsvertrags auf schriftliche Anforderung (ggf. auch über die bereitgestellten elektronischen Systeme) durch die FörderungswerberInnen.
- 56) Die Möglichkeit einer Akontierung der Förderung kann in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten bzw. im Förderungsvertrag vorgesehen werden.
- 57) Werden die im Förderungsvertrag festgelegten geplanten Kosten des Vorhabens tatsächlich unterschritten oder sollte sich herausstellen, dass eine Kumulierung von Förderungen des Vorhabens die nach den beihilferechtlichen Grundlagen zulässige maximale Förderintensität überschreiten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung aliquot (auch auf null); gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungen (verzinst gemäß Rz 71) zurückzuzahlen.
- 58) In den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag können weitere Fälle festgelegt werden, die zu einer (aliquoten) Kürzung der Förderung (auch auf null) und dementsprechenden Rückzahlung allfällig bereits ausbezahlter Förderungen führen.
- 59) Konkrete Auszahlungsmodalitäten sind in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag festzulegen.
- 60) Für die Förderarten für die keine Auszahlungen vorgesehen sind, sind in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag entsprechende Bestimmungen festzulegen.

## 14 Informationen, Auskünfte und Berichte

- 61) FörderungswerberInnen ermächtigen mit ihrer Antragstellung
  - a. die *Förderstelle*, die zur Bearbeitung und Betreuung ihres Förderaktes erforderlichen (auch personenbezogenen) Daten und Auskünfte über sich und ihr Unternehmen einzuholen und für diese Zwecke zu verarbeiten, wie bspw. Auszüge aus dem Firmenbuch/Gewerberegister/Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß WiReG/Transparenzportal gemäß TDBG 2012;
  - b. die involvierten Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der *Förderstelle* sachdienliche Auskünfte zu erteilen, und entbinden insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der *Förderstelle*.
- 62) Weiters verpflichten sich die FörderungswerberInnen, die in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten bzw. im Förderungsvertrag vereinbarten Informationserteilungs-, Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu erfüllen.

## 15 Kontrolle und Evaluierung

- 63) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, (i) der *Förderstelle*, (ii) dem Rechnungshof des Landes Niederösterreich, (iii) dem Rechnungshof der Republik Österreich, (iv) dem Europäischen Rechnungshof, (v) anderen Kontrollorganen des Landes Niederösterreich, (vi) der Republik Österreich und (vii) den Organen der EU bzw. EU-Fonds (viii) Kooperationspartnern – bzw. den jeweiligen Organen und Beauftragten der Genannten – jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständiger Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie für statistische Auswertungen zu erteilen und diesen jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.



- 64) Weiters haben die FörderungswerberInnen den unter Rz 63) Genannten Erhebungen zu ermöglichen und hierfür auf Aufforderung die in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten festgelegten (Unterlagen-)Einsichtnahmen, Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen zu gestatten bzw. zu gewähren und Auskunftserteilungen vorzunehmen.
- 65) In den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten bzw. im Förderungsvertrag werden konkrete Evaluierungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt sowie erforderliche (weitere) Zustimmungen der FörderungswerberInnen eingeholt.
- 66) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die gesetzlichen und die vereinbarten Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

## 16 Publizität

- 67) Die *Förderstelle* bzw. allfällig von dieser Beauftragte können unternehmens- und vorhabensrelevante Informationen – d.h insbesondere Name/Firma, Branche, Art/Titel/Inhalt des Vorhabens sowie durch die Förderung angestrebter Effekt (Kurzdarstellung des Vorhabens), Fördersatz, förderbare Kosten, Art und Höhe der Förderung, Tatsache einer gewährten Förderung, programmbezogene Indikatoren – veröffentlichen, bspw. auf Förderungsdatenbanken/-websites oder in der Transparenz-Datenbank der Europäischen Kommission, bzw. in Berichte über die Förderungsvergabe aufnehmen.

## 17 Datenschutz

- 68) Die *Förderstelle* verarbeitet (automationsunterstützt) gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO alle im Förderantrag enthaltenen bzw. im Rahmen der Vertragsanbahnung und Förderungsabwicklung anfallenden, die FörderungswerberInnen betreffenden personenbezogenen Daten für
  - a. Zwecke der Genehmigung der Förderung und des Abschlusses sowie der Abwicklung des Förderungsvertrags,
  - b. Publizitäts- und Veröffentlichungszwecke,
  - c. Evaluierungs- und Kontrollzwecke und
  - d. allfällige Rückforderungen/Einstellungen/Kürzungen der Förderung;dies auch gemeinsam mit allfälligen weiteren jeweiligen *Förderstellen*, Kooperationspartnern (bspw. Wirtschaftskammer) und Kontroll-/Evaluierungsorganen (bspw. Rechnungshof).
- 69) In den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten und/oder im Förderungsvertrag werden konkrete Veröffentlichungsmaßnahmen und Datenverarbeitungen festgelegt sowie erforderliche Ermächtigungen bzw. Einwilligungen im Rahmen der Antragstellung der FörderungswerberInnen eingeholt.

## 18 Rückforderung und Einstellung

- 70) Die FörderungswerberInnen sind in folgenden Fällen verpflichtet, über Aufforderung der *Förderstelle* die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten:
  - a. die *Förderstelle* oder Kontroll-/Evaluierungsorgane gemäß Punkt 15 wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet, oder
  - b. die FörderungswerberInnen haben gegen Bestimmungen des Förderungsvertrags, dieser *Richtlinie* und/oder der Regelungen zum spezifischen Förderprogramm bzw. Programmdokument verstoßen, oder



- c. die FörderungswerberInnen haben Prüfungen oder Evaluierungen/Kontrollen i. Z. m. der Förderung be- oder verhindert, oder
  - d. die FörderungswerberInnen haben vertraglich vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, oder
  - e. das Vorhaben wurde nicht binnen 12 Monaten ab Bewilligung begonnen oder nicht vollständig durchgeführt oder seine Fertigstellung hat sich um mehr als 2 Jahre gegenüber dem vereinbarten voraussichtlichen Ende der Durchführung des Vorhabens verzögert, oder
  - f. den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
  - g. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
  - h. die im Förderungsvertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht oder die allenfalls vorgesehenen Bedingungen der Mindestbehaltefrist nicht erfüllt worden sind, oder
  - i. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der von den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Frist ist nach Ende der Durchführung des Vorhabens nicht mehr überprüfbar, oder
  - j. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes innerhalb der von den jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Frist sind weg und der Betrieb wird nicht übertragen, oder
  - k. von Organen der EU oder kofinanzierenden EU-Fonds wird die Rückforderung verlangt.
- 71) Die *Förderstelle* kann eine Verzinsung ab dem Tag der Auszahlung in der Höhe von 4 % über dem Referenzzinssatz (3-Monats-EURIBOR bzw. dessen nachfolgender Referenzzinssatz) unter Anwendung der Zinseszinsmethode einfordern.
- Wenn der zugrundeliegende Indikator (EURIBOR-Wert/nachfolgender Wert) negativ ist oder negativ werden sollte, wird für diesen als Untergrenze ein Prozentsatz von 0 % angesetzt. Wird der Indikator in der weiteren Folge wieder positiv, wird dieser zugrunde gelegt.
- 72) Von einer Rückforderung der Förderung kann abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der Fördergewährung auch weiterhin gewährleistet erscheint bzw. das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt erfolgreich abgeschlossen ist.
- 73) Von einer Rückforderung der Förderung kann bei höherer Gewalt, außergewöhnlichen konjunkturellen und/oder saisonalen Schwankungen oder ähnlich schwerwiegenden Sachverhalten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die FörderungswerberInnen glaubhaft machen, dass die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen unzumutbar gewesen wäre. Ebenso ist eine Verlängerung der Laufzeit der Förderung möglich, wenn dies für die finanzielle Gebarung der *Förderstelle* nicht nachteilig ist.
- 74) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung bzw. Inanspruchnahme der Förderung einer der unter Punkt 18 genannten Umstände eintritt, wird die Auszahlung bzw. Förderung eingestellt und erlischt somit der Anspruch auf Auszahlung bzw. Förderung.
- 75) In den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten oder im Förderungsvertrag können die Rückforderungs- und Einstellungsfälle konkretisiert/ingeschränkt werden und Fälle definiert werden, die zu einer vorübergehenden Einstellung oder Kürzung der Förderung (aliquot – auch auf Null) führen.



## Teil C – Grundlagen für die spezifischen Förderprogramme bzw. Programmdokumente

### 19 Allgemeine Bestimmungen für investive und nicht-investive Förderungen

- 76) Dieser Teil C beinhaltet die grundlegenden Bestimmungen für die Umsetzung der *Richtlinie* in Form von spezifischen Förderprogrammen bzw. in Programmdokumenten durch das Land Niederösterreich bzw. den Fonds.
- 77) Den spezifischen Förderprogrammen liegen die Tatbestände der *AGVO* – in der jeweils geltenden Fassung – zugrunde. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Förderungen zudem auf Basis der *DeM-VO* gewährt werden. Darüber hinaus können auch Förderungen vergeben werden, die nicht unter Artikel 107 AEUV fallen und auf welche die beihilferechtlichen Grundlagen nicht anzuwenden sind.
- 78) Die spezifischen Förderprogramme bzw. Programmdokumente beinhalten insbesondere Konkretisierungen/Einschränkungen der *Richtlinie* im Hinblick auf nachstehende Punkte:
- Zielsetzung und Beschreibung der Förderaktionen
  - Gegenstand der Förderung
  - konkrete Zielgruppe
  - Art der Förderung und mögliche Kombinationen
  - Förderintensität und allfällige Beschränkungen
  - Ausmaß der Förderung
  - Beschreibung der förderbaren und nichtförderbaren Kosten
  - Bestimmungen zu allfälligen vereinfachten Verfahren

### 20 Investive Förderungen

- 79) *Investive Förderungen* i. S. d. *Richtlinie* werden auf Basis der Rechtsgrundlagen Artikel 14, 17, 26, 56 *AGVO* bzw. *DeM-VO* – in der jeweils geltenden Fassung gewährt (im Folgenden „*investive Förderungen*“).
- 80) Zielsetzungen der *investiven Förderungen*:
- Investitionsförderung i. e. S. (Artikel 14, 17 *AGVO*, *DeM-VO*)

Durch die Förderung und Finanzierung von Investitionsprojekten wird die Standortattraktivität erhöht. Neben der Umsetzung von Innovationen in die Praxis wird so auch die Grundlage für weitere Unternehmensentwicklung geschaffen. Zudem werden insbesondere in strukturschwachen Regionen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen.
  - Nachhaltiges Wirtschaften (Artikel 41 *AGVO*, *DeM-VO*)

Die Anpassung an den Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen für die Zukunft dar. Um ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen, werden Investitionen von niederösterreichischen Unternehmen in umweltfreundliche Maßnahmen und Technologien unterstützt.
  - Touristische Infrastruktur (Artikel 56 *AGVO*, *DeM-VO*)



In Ergänzung zur einzelbetrieblichen Förderung werden touristische Infrastrukturen unterstützt, um eine entsprechende Angebotskette zu schaffen und deren Betrieb sicherzustellen.

d. Technologieinfrastruktur (Artikel 26, 56 AGVO, DeM-VO)

Durch die Unterstützung von Infrastrukturen wird die Basis für Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt und somit die nationale und internationale Positionierung des Standortes Niederösterreich gefestigt.

- 81) Sind ErrichterIn und BetreiberIn nicht ident, wird eine *investive Förderung* gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 82) Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, über Aufforderung der *Förderstelle* die gewährte Förderung ganz oder teilweise (verzinst gemäß Rz 71) zurückzuerstatten, sofern das Unternehmen oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Vorhabensdurchführung oder innerhalb von 5 Jahren (bei KMU 3 Jahren) danach ohne Zustimmung der *Förderstelle* veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- 83) Für Regionale Investitionsbeihilfe und Investitionsbeihilfen für KMU gilt hinsichtlich der förderbaren Kosten wie folgt:  
Die Vorhabenskosten müssen die durchschnittliche Normal-Afa der letzten 3 Jahre oder die Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen; im Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft müssen die Vorhabenskosten zumindest 50 % der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten 3 Jahre oder zumindest 50 % der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.
- 84) Die Vorgabe gemäß Rz 82) und 83) gilt nicht für Förderungen gemäß DeM-VO und Rz 83 nicht für neu gegründete FörderungswerberInnen, sofern und insoweit die Werte für die Berechnung gemäß Rz 83) nicht vorliegen können; in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten können hierfür entsprechende Vorgaben vorgesehen werden.

## 21 Nicht-investive Förderungen

- 85) *Nicht-investive Förderungen* i. S. d. *Richtlinie* werden auf Basis der Rechtsgrundlagen – Artikel 25, 27, 28, 29, 31 AGVO bzw. DeM-VO – in der jeweils geltenden Fassung gewährt; Vorhaben zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie, die nicht unter Artikel 107 AEUV fallen, als nicht beihilferechtlich relevante Förderungen.

86) Zielsetzungen der *nicht-investiven Förderungen*:

Mit der Förderung von nicht-investiven Vorhaben sollen neue, kreative Lösungen ermöglicht und Innovationen ausgelöst werden. Damit soll der Ansatz der Wirtschaftsstrategie – innovative, qualitativ hochwertige Produkte und Produktion, hochwertige und regionale Standorte, Digitalisierung sowie klima-, umwelt- und ressourcenorientierte Entwicklungen – unterstützt werden. Damit soll die wesentliche Basis für zukunftsfähiges Wirtschaften in Niederösterreich geschaffen werden. Dies soll durch Förderung u. a. von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen wie auch von Intermediären erreicht werden. Fokussiert wird auf die Bereiche Unternehmensentwicklung, Innovation/Technologie, Digitalisierung und Qualifizierung. Schwerpunkte sind demgemäß:

- a. Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (Grundlage Artikel 25, 27, 28, 29 AGVO, DeM-VO)

Sowohl für Forschungseinrichtungen als auch für Unternehmen werden diese Projekte gefördert, um z. B. die Eintrittsbarriere für kleine Unternehmen zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu senken, Innovation in Unternehmen zu stärken, Wertschöpfung durch neue Produkte oder Prozesse in Niederösterreich zu generieren, neue Produkte oder Prozesse zu entwickeln. Dies kann auch in Kooperation mit Partnern erfolgen.



b. Digitalisierungsprojekte (Grundlage Artikel 25, 28, 29, 31 AGVO, DeM-VO)

Digitale Technologien können die Produktivität, Flexibilität und Agilität erhöhen und sind zudem Innovationstreiber. Die digitale Transformation betrifft alle Teile der Wirtschaft. Deshalb werden Unternehmensentwicklungsprozesse ganzheitlich unterstützt, z. B. die Integration von Kunden und Geschäftspartnern in Geschäfts- und Wertschöpfungsprozessen oder die Kopplung von Produktion und Dienstleistungen.

c. Qualifizierung (Grundlage, Artikel 31 AGVO, DeM-VO)

Zur strategischen Weiterentwicklung bestehender Unternehmen wird die Qualifizierung der Unternehmer unterstützt. Insbesondere soll dadurch die Grundlage für die Implementierung neuer Produkte und/oder die Erschließung neuer Märkte geschaffen werden, um letztendlich eine Erhöhung der Wertschöpfung in Niederösterreich zu bewirken.

d. Unternehmensentwicklung (Grundlage Artikel 28, Artikel 29, Artikel 31 AGVO, DeM-VO)

Unterstützt werden Kooperationen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen – aber auch entlang der Wertschöpfungskette –, zur Qualifizierung und Steigerung der Produktivität und der Innovationskraft. Insbesondere soll durch die Förderung von Kooperationen eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit sowie der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch die Erhöhung des innerbetrieblichen Know-hows erreicht werden.

Darüber hinaus werden nicht-investive Vorhaben zur Internationalisierung der Unternehmen unterstützt.

e. Förderung Klima-, Umwelt- und Ressourcenorientierung (Grundlage DeM-VO)

Mit dem Ziel, ökonomisch verträglichen Klima- und Umweltschutz in Betrieben, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen und nicht-gewinnorientierten Organisationen (z. B. Vereinen) zu stärken, werden Beratungen gefördert.

f. Programme:

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich und zur Forcierung der regionalen Entwicklung soll das Unternehmenswachstum nachhaltig – u. a. durch Innovationslabs, Start-up-Inkubatoren, Programme zur Vernetzung und Weiterentwicklung des Technologie- und Innovationsstandorts, Verwertungsprozesse, Gründerberatung und -begleitung etc. – unterstützt werden. Allen Programmen gemeinsam ist der explizite Programmauftrag, der sich in den Zielen der Wirtschafts-, Tourismus- oder Digitalisierungsstrategie wiederfinden muss.

g. Unternehmensfinanzierung (Grundlage DeM-VO)

Die Förderung erfolgt im Zusammenhang mit Gründungen, Wachstum und Absicherung der Marktposition (inkl. Stabilisierung von Unternehmen).

Des Weiteren werden Vorhaben und Unternehmen unterstützt, die zur Sicherung der Grundversorgung in der Gemeinde und damit der Verbesserung der Lebensqualität beitragen.

87) Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Grundlagen ist hinsichtlich der Kosten ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Teil B, Punkt 9, wie folgt zu berücksichtigen:

a. Hinsichtlich förderbarer Personalkosten kann wie folgt festgelegt bzw. vereinbart werden:

- Die Anwendung von Pauschalen zur Vereinfachung der Abrechnung ist zulässig.
- Die Lohnnebenkosten können als Pauschalsatz oder auf Grundlage der gesetzlich geregelten Prozentsätze (für Sozialversicherung Kommunalsteuer etc.) gefördert werden; die Berechnungsmethode ist im Förderungsvertrag festzulegen.





Die Rückstandsbestätigungen der Sozialversicherung und des Finanzamts belegen die korrekte Abrechnung der FörderungswerberInnen. Somit entfällt jedweder weitere Einzelnachweis.

- Die Personalkosten (Kosten für ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind) können mit einem pauschalen Stundensatz von € 30,- gefördert werden. Eine Anpassung des Betrages auf Basis der Bruttolohnentwicklung kann durch die *Förderstelle* vorgenommen werden.
- Weiters können Pauschalsätze für Personalkosten, die in den nationalen Förderfähigkeitsregeln festgelegt sind, angewendet werden.
- Um die förderbaren Restkosten eines Vorhabens abzudecken, kann ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkt förderbaren Personalkosten genutzt werden.

- b. Hinsichtlich Gemeinkosten kann festgelegt bzw. vereinbart werden, dass diese förderbar sind:
- unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 25 % der gesamten direkten förderbaren Kosten, wobei die direkten förderbaren Kosten für Unterverträge (Drittkosten), die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden;
  - unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der gesamten direkten förderbaren Personalkosten;
  - als Istkosten auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben.
- c. Im Förderungsvertrag kann festgelegt werden, dass folgende Nachweise zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Gemeinkosten durch die FörderungswerberInnen zu erbringen sind:
- Nachweis bei Antragstellung, dass förderbare Gemeinkosten bei den FörderungswerberInnen anfallen.
  - Nachweis der Berechnung der Basis für die pauschalen Zuschlagsätze, aus der erkennbar ist, dass ausschließlich die oben definierten Kosten als Berechnungsbasis für den jeweiligen Zuschlagsatz herangezogen wurden.
  - Für den Fall der Abrechnung der indirekten Kosten auf Basis von Istkosten ist die sachliche Zurechenbarkeit zum jeweiligen Vorhaben zu dokumentieren und sind von den FörderungswerberInnen die jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsbelege bzw. Personalkosten vorzulegen.

- 88) Bei Vorhaben, die nicht unter Art. 107 AEUV fallen, darf die Förderung bzw. Finanzierung die förderbaren Kosten des Vorhabens nicht übersteigen. Weiters sind ausschließlich dem Vorhaben direkt zurechenbare Personal- und Sachkosten sowie externe Dienstleistungen und Gemeinkosten förderbar. Die Verwendung von Pauschalen für Personalkosten ist zulässig, sofern und insoweit dies in den spezifischen Förderprogrammen bzw. Programmdokumenten bzw. im Förderungsvertrag vorgesehen ist.

<b>Änderungsindex</b>	
Neufassung – Februar 2021 Beschlussfassung der NÖ Landesregierung am 23.03.2021	
Änderung – Mai 2021 Beschlussfassung der NÖ Landesregierung am 22.06.2021	